

§ 1 BienBeIV (Brandenburg) — Anerkennungsvoraussetzungen

Verordnung über die Anerkennung von Bienenbelegstellen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Eine Bienenbelegstelle wird durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft anerkannt, wenn sichergestellt ist, daß die personellen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Wahrnehmung der dem Gesetzeszweck des § 1 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes dienenden züchterischen Aufgaben vorhanden sind, für die Bienenbelegstelle ein Zuchtprogramm vorliegt, das die Bienenzucht im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes fördert und aus dem die Zuchtmethode (Reinzucht oder Linienzucht) sowie der Umfang der Zuchtpopulation erkennbar ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes gewährleistet ist, auf der Bienenbelegstelle nur gekörte Drohnenvölker gleicher Zuchtlinie oder Rasse eingesetzt werden und die erforderliche Drohnendichte gewährleistet ist, im Radius von mindestens zehn Kilometern um den vorgesehenen Standort der Bienenbelegstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung keine andersrassigen Bienenvölker als die der Bienenbelegstelle vorhanden sind und mindestens 75 % der Bienenvölker der Zuchtlinie der Drohnenvölker angehören, die auf der Bienenbelegstelle eingesetzt werden, sich der Standort der Bienenbelegstelle sowie der vorgeschlagene Schutzbereich nicht in einem Trachtgebiet befindet, das regelmäßig und im größerem Umfang von Imkern angewandert wird, die Umweiselung aller Bienenvölker auf die Zuchtlinie der Bienenbelegstelle in dem vom Antragsteller vorgeschlagenen Schutzbereich gewährleistet wird, ein jährlicher Mindestbedarf von 150 zu begattenden Weiseln nachgewiesen wird.

Zitiervorschlag: § 1 BienBeIV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BienBelV/1>